

Ostpommersche Wirtschaft

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

für den Regierungsbezirk Köslin zu Stolp,

Mitteilungen der Einzelhandelsvertretung der Industrie- u. Handelskammer

herausgegeben von dem stellv. Syndikus Dr. Holz, Stolp,

Mitteilungen der Steuer- und Buchführungsstelle der Industrie- und Handelskammer

herausgegeben von Steuer Syndikus Dr. Granzow, Stolp.

Die Ostpommersche Wirtschaft erscheint nach Bedarf in zwangloser Folge. Sie wird sämtlichen im Handels- und Genossenschaftsregister eingetragenen, zur Kammer gehörigen Firmen und auf Antrag auch weiteren Gewerbetreibenden zugestellt. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Heft 6

Juli 1938

Jahrgang 35.

1688—1938

Moor und Stahlbad Polzin



Am Konzertplatz

Jubiläums - Festwoche
vom 9. Juli bis 17. Juli 1938

Größtes Moorbad Norddeutschlands. - Modernste
Kuranstalten — einzigartige Parkanlagen. 250 Jahre
schon helfen Moor und Stahlquellen bei

Rheuma, Gicht, Ischias, Frauenleiden

Hauptkurzeit: Mai bis September
Ganzjährig geöffnet!

Werbeschrift durch Kurverwaltung, Reisebüros
und Landesfremdenverkehrsverband Pommern.
Stelln, Kaiser-Wilhelmstraße 50 i.



250 Jahre Bad Polzin

Mit einer Festwoche vom 9. bis 17. Juli begeht Bad Polzin in Pommern das Doppeljubiläum seines 600jährigen Bestehens als Stadt und den 250. Geburtstag als Heilbad. Die Festwoche bringt u. a. eine Veranstaltung des US.-Fliegerkorps mit Flugvorführungen, eine Freilichtaufführung und einen historischen Festzug sowie ein Reit- und Fahrturnier.

Im Jahre 1688 nahm der durch Polzin fließende Wuggerbach plötzlich eine milchige Färbung an, und diese Erscheinung führte, so wird berichtet, zur Entdeckung einer oberhalb aufgebrochenen Stahlquelle, von der noch im gleichen Jahre die ersten Heilwirkungen ausgingen. Das ist der Beginn des Heilbades Polzin. Der Ruf des so seltsam begnadeten pommerschen Landstädtchens begann sich schnell auszubreiten. Ein Jahr später bereits wurden ein Gebäude zur Unterbringung von Kurgästen errichtet und — eine Lade zur Aufnahme des Badegeldes angeschafft. 1715 befand sich unter den Heilungsuchenden ein Herzog von Kurland, der vor einer Komreise eigens hierher geeilt war. 1747 wurde das erste „Brunnenreglement“ herausgegeben, das Richtlinien für die Quartierfrage, die Einrichtung der Badezellen und die Erhebung von Gebühren enthält. Neben den Deutschen scheinen auch Polen in größerer Anzahl gekommen zu sein; denn Friedrich der Große sah sich zu einer Verordnung genötigt, nach der die andersgläubigen polnischen Kurgäste in ihrer Religionsübung nicht beschränkt werden dürften. 1773 erschien die erste ärztliche Abhandlung über den Wert der Quelle und den rechten Kurgebrauch. Aus ihr geht hervor, daß damals der Trinkkur, mit Einhaltung einer entsprechenden Diät, noch wesentlich mehr Wert als den Mineralbädern beigemessen wurde. Die Verwendung des Moores für Heilzwecke, die den Ruf des heutigen Bades begründet hat, war zu jener Zeit noch vollständig unbekannt.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts setzte der Aufstieg des Bades ein, als der leitende Arzt des damals neuerrichteten Johanniterkrankenhauses als erster die im Überfluß vorhandene Moorerde zu nutzen begann und die einzigartige Heilwirkung des mit Hilfe der Eisenquelle hergestellten Moorschlammes erprobte. Seither sind am Rande der Stadt ein Kurpark und eine Reihe von Kuranstalten entstanden. Unzählige mit rheumatischen Erkrankungen, besonders mit Gicht und Ischias behaftete Menschen haben hier in den letzten achtzig Jahren Heilung von ihren Leiden gefunden.

In Schivelbein, einer Schnellzugstation der Strecke Berlin—Stettin—Danzig, zweigt die Nebenbahn ab. Polzin ist in einer weiten Mulde gelegen, deren Rand der bewaldete pommersche Höhenrücken begrenzt. Als behagliches Landstädtchen mit gepflegten Straßen und Häusern, von denen manche noch schönes Fachwerk aufweisen, bietet es sich dar. Wenige Schritte abseits vom freundlichen Markt erhebt sich das „Schloß“, das mit der Geschichte Polzins aufs engste verknüpft ist.

Unmittelbar an die Stadt der Gesunden lehnt sich die Stadt der Kranken mit den großen Kuranstalten und Pensionen, den Ärzte- und Badehäusern. Ihr Kern ist der überraschend schöne Kurpark. Fichte und Birke, zwei echte Kinder des pommerschen Landes, beherrschen den Park und geben ihm das für die ganze Landschaft charakteristische Hell Dunkel. Auf schattigen Wegen, an gepflegten Beeten vorüber schlendert man zum „Gesundbrunnen“, einem laubenartigen rohrgedeckten Bau, in dem das Brunnenwasser unentgeltlich zu Trinkkuren abgegeben wird. Ein Wasserbecken mit Springbrunnen spendet im Sommer Kühlung, ein blühender Steingarten schmückt seinen Hang. Vor dem Musikpavillon breitet sich ein terrassenartiger Platz mit Rosenrabatten aus. Hier finden in der Hauptkurzeit täglich Konzerte statt, neben den Gastvorstellungen des Kolberger Stadttheaters, zur Unterhaltung der Kurgäste. Im Tal des Wuggerbaches, der in einer breiten schluchtartigen Rinne daherkommt, mehrere Fälle bildet und einige von Schwänen belebte Teiche speist, findet der Kurpark eine glückliche Ergänzung. Dieses Tal leitet den Spaziergänger zum Schwimmbad, zur Jugendherberge und zum Gesellschaftshaus „Luisenbad“. So still und abgelegen ist dieser Platz, daß sich hier die so selten gewordenen und unter Naturschutz stehenden Siebenschläfer erhalten haben.

Jenseits des Luisenbades beginnt der große, den baltischen Höhenrücken bedeckende Forst. Von Norden, von Polzin her, schiebt sich das Tal von „Fünffsee“ gegen die Wellenlinie der Hügelkämme hinauf. Langsam ansteigend, windet sich die Landstraße durch das manchmal fast schluchtartig enge Tal mit seinen fünf kleinen, überaus reizvoll gelegenen Seen, über denen die Buchen- und Fichtenhänge bis zu einer Höhe von sechzig Metern aufsteigen. Dem Scheitelpunkt des Hügelzuges, wo die schmucke Jugendherberge „Fünffsee“ weit ins Land hinausblickt, breitet sich gegen Süden die Pommersche Seenplatte aus, in ihrer Mitte beherrschend der buchtenreiche Drahtigsee, der eine Tiefe von 83 Meter erreicht und damit als der tiefste See Norddeutschlands gilt. Sein nächster Nachbar ist der Sarebensee. Auf der Landenge zwischen beiden, in strategisch bedeutsamer Lage, erbauten die Templer die Feste Draheim, die später an die Johanniter fiel und von ihnen gegen das andrängende Polentum verteidigt wurde, bis sie 1407 erlag. Ihre stattlichen Ruinen legen noch heute beredtes Zeugnis von der Macht der Ritterorden ab. Auch die nahegelegene Stadt Tempelburg ist, wie schon der Name bezeugt, eng mit der Geschichte der Orden verknüpft. Von den vielen Seen, die in die weithin sich breitenenden Forste eingebettet sind, können der Große Kämmerer- und der Dolgensee als die schönsten gelten. Steil sind ihre waldigen Hänge, buchtenreich ihre Ufer.

Abseits des Verkehrs liegt diese wald- und seenreiche Hügellandschaft, kaum dem Namen nach bekannt im großen Deutschen Reich. Allein der Trössinsee hat sich durch seine gleichnamige Ordensburg in den letzten Jahren einen Namen gemacht.

(E. W. Saßwedel.)

Das Genossenschaftswesen im Dritten Reich

Aufgaben im Rahmen des Vierjahresplanes und der Erzeugungsschlacht

Eine Rede von Reichsminister R. Walther Darré

Auf der Haupttagung des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftstages wandte sich Reichsernährungsminister R. Walther Darré mit einer umfassenden Rede an die Teilnehmer der Tagung. Der Minister führte dabei u. a. aus: Heute müssen wir die Frage stellen: Ist mit dem Sieg des Nationalsozialismus die Aufgabe der Genossenschaften beendet oder verbleibt ihnen noch eine Aufgabe im Dritten Reich?

Ich will diese Frage gleich eingangs bejahen. Wir können im heutigen Stadium der Aufbauarbeit die Genossenschaften, die in Jahrzehnten sich bewährt haben, nicht vermissen. Allein, wir wünschen, daß die Genossenschaften entsprechend der politischen Wandlung durch die Macht-ergreifung des Nationalsozialismus auch ihre Aufgaben neu ausrichten. Die alte geschichtliche Mission des Genossenschaftswesens ist mit der Übernahme der Macht durch den Führer beendet, da nunmehr der Nationalsozialismus die Aufgabe übernommen hat, den Liberalismus auch in der Wirtschaft zu überwinden. Den Genossenschaften bleibt aus der Vergangenheit das Bewußtsein, ihre Pflicht im Rahmen der ihnen gestellten Aufgabe erfüllt zu haben. Der vergangene Kampf soll eine verpflichtende Tradition bleiben.

Und so wird es in noch stärkerem Ausmaße als bisher Aufgabe der Genossenschaften sein, diese beiden Auffassungen auszugleichen dadurch, daß Arbeitsvorgänge, die auf dem Bauernhofe auszuführen für den einzelnen, wenn überhaupt, so nur auf unrentable Art möglich sind, auf genossenschaftlichem Wege ermöglicht werden. Ich denke da an Molkereigenossenschaften, an Verarbeitungs-genossenschaften für Kartoffeln, Gemüse usw., an genossenschaftliche Dampfkolonnen, Kartoffeleinsäuerungs- und Dreschgenossenschaften. Ich denke an Tierzuchtgenossenschaften und heute insbesondere an die Landmaschinen-genossenschaften, denen ich im Hinblick auf das Erbhofgesetz eine große Zukunft voraussehe. Auf diesen Gebieten werden der Genossenschaft niemals Konkurrenz erwachsen können. Denn ihre Leistung ist hier eine Leistung in der Erzeugersphäre, die vorwiegend nur auf genossenschaftlichem Wege gelöst werden kann.

Anders gelagert sind die Verhältnisse bei den Genossenschaften der Zirkulationsphäre, also im Gebiet des Warenverkehrs und des Handels. Kein Mensch wird heute die Notwendigkeit der Warengenossenschaften verkennen. Kein Mensch wird etwa auf den Gedanken kommen, diese Warengenossenschaften heute zu zerschlagen. Jedoch muß man sich über eines klar sein: Bauernpolitik ist Mittelstandspolitik, das heißt, ein Staat, der sich zum Bauerntum bekennt, bekennt sich auch zum Mittelstand.

Man kann nicht Bauernpolitik treiben und zugleich die Mittelstandspolitik in anderen Gebieten der Wirtschaft, in diesem Falle also im Handel, verneinen. Es kommt auch ein weiteres hinzu: Das Eindringen der Genossenschaften in die Handelsphäre erfolgte, um die durch den Liberalismus überhöhten Handelspreisen auf einen für den Bauern gerechten Preis herabzubringen. Diese damalige Aufgabe der Genossenschaften hat heute die Marktordnung übernommen, und zwar auf einer ethisch sehr viel höher gelegenen Ebene. Die Argumente, die in einem liberalen Staate für die Warengenossenschaften sprachen, sind heute also nicht mehr vorhanden. Das bedeutet keineswegs, daß nunmehr die Warengenossenschaften aufgelöst werden sollen. Wir

brauchen sie auch heute noch, denn wir werden auf wirtschaftlichem Gebiete noch Jahrzehnte im Aufbau stehen und Jahrzehnte brauchen, um alles liberale Denken bis in seine Wurzeln auszurotten. Es wäre aber falsch, die Warengenossenschaften weiter auszubreiten. Es wäre falsch, für ein weiteres Vordringen dieser Genossenschaften in der Handelsphäre einzutreten.

Aber heute müssen die Aufgaben der nationalsozialistischen Agrarpolitik in den Vordergrund treten. Bei der Bewältigung dieser neuen Aufgaben einer nationalsozialistischen Agrarpolitik hat das Genossenschaftswesen einen großen Beitrag zu leisten.

Die durch das Ende des Liberalismus zusammengebrochene Weltwirtschaft stellt heute Deutschland vor außerordentliche Aufgaben. In wenigen Jahren muß das aus dem eigenen Raum und der eigenen Produktionsgrundlage erzeugt werden, was bisher der Weltmarkt uns lieferte, ein Weltmarkt, zu dessen Aufbau Europa aber beinahe ein Jahrhundert Zeit gehabt hat. Im Vierjahresplan und in der Erzeugungsschlacht konzentriert sich heute der Wiederaufbauwille. Diese Aufgaben können aber nur gemeistert werden, wenn jeder an seinem Platze dazu beiträgt, wenn das gesamte Volk in einer großen Gemeinschaftsleistung an ihre Bewältigung geht. Der Liberalismus hatte das Schwergewicht wirtschaftlichen Tuns immer mehr aus der Produktionsphäre in die Zirkulationsphäre verlegt, womit nach und nach das Primat der Erzeugung durch das Primat des Handels abgelöst worden ist. Der Nationalsozialismus hat diese Entwicklung abgestoppt und eine neue Epoche der entgegengesetzten Entwicklung eingeleitet: Das Schwergewicht der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik liegt heute in der Erweiterung der nationalen Erzeugungsgrundlage auf allen Gebieten des nationalen Wirtschaftslebens. Hier liegen in erster Linie die Aufgaben nicht nur für die deutsche Landwirtschaft, sondern ebenso vorwiegend für das deutsche Genossenschaftswesen. Gerade dem Genossenschaftswesen wird es dabei vorbehalten sein, zwei Aufgaben zu meistern und ihre scheinbar gegensätzlichen Entwicklungstendenzen zu überbrücken: einmal die notwendige Erhaltung und sogar Stärkung des Bauerntums als Lebensquell der Nation und zum anderen die Notwendigkeit der betriebswirtschaftlichen Rationalisierung ihrer Betriebe.

Ein Großbetrieb läßt sich sehr viel leichter betriebswirtschaftlich rationalisieren als ein Bauernhof. Sicherlich ist dort die Anwendung neuzeitlicher, arbeitsparender Maschinen leichter durchzuführen als im deutschen Bauernbetrieb; das darf einen aber nicht dazu verleiten, unter dem Druck des heutigen Landarbeitermangels die große und ewige Aufgabe des Landvolkes, Lebensquell des Volkes zu sein, zu verkennen und in dem rationalistischen Großbetrieb das Heil der Zukunft zu erblicken. Nur eine große Zahl von Bauernhöfen sichert den völkischen Bestand der Nation, nicht die Vielheit landwirtschaftlicher Maschinen auf wenigen Großwirtschaften. Denn es wurde damit die oben aufgezeigte Linie einer nationalsozialistischen Mittelstandspolitik durchbrochen. Ich sage das heute in dieser eindeutigen Klarheit, um einen un-

nützen, kräfteaubenden Kampf zwischen Genossenschaften und Landhandel zu vermeiden und um beide Partner gleichberechtigt an ihre gemeinsame Aufgabe heranzuführen.

Ebenso gelagert sind die Verhältnisse bei den Kreditgenossenschaften, den Spar- und Darlehnskassen. Ihre Tätigkeit ist heute noch wichtig. Aber mit fortschreitender Durchdringung der gesamten Wirtschaft mit nationalsozialistischen Grundsätzen wird — hier vielleicht sehr viel später als bei den Warengenossenschaften — auch ihre Aufgabe einmal erfüllt sein. Da aber durch die Spar- und Darlehnskassen keine mittelständischen Existenzen bedroht sind, wird, wenn die Genossenschaften ihre Aufgabe nicht als Selbstzweck, sondern als Teil einer großen Gemeinschaftsleistung ansehen, das Bestehen solcher Genossenschaftskassen noch lange Zeit notwendig bleiben.

Ich fasse zusammen:

Das Genossenschaftswesen hat in der Zeit des bauernfeindlichen Liberalismus seine Aufgabe in dem Rahmen, in dem es gestellt war, erfüllt. Aus den Zeitverhältnissen heraus konnte es sich nur um eine Teillösung, um einen Teilerfolg im Kampfe gegen den Liberalismus handeln. Die totale Lösung konnte erst der Nationalsozialismus bringen, da er nicht nur auf Teilgebieten den Liberalismus mit dessen eigenen Waffen bekämpfte, sondern ihn weltanschaulich überwand. Erst durch den Nationalsozialismus konnten Aufgaben gestellt werden, die das gesamte Volk umfassen. Innerhalb dieser nationalsozialistischen Gesamtaufgabe hat jeder Stand, jeder Beruf und jede Organisation und somit auch die Genossenschaften die Pflicht, innerhalb des ihnen

gesteckten Rahmens das ihre zur Bewältigung der völkischen Aufgabe beizutragen. Die Leistung der Genossenschaften in der Vergangenheit ist mir Gewähr dafür, daß Sie, meine Herren, diese neuen Aufgaben verstehen und sich willig und mit äußerster Kraft für ihre Lösung einsetzen werden.

Ihr Hauptbetätigungsfeld liegt, wie ich eben kurz ausgeführt habe, bei den Produktivgenossenschaften, die dazu berufen sind, die volkswirtschaftlich unbedingt notwendige Rationalisierung des Bauernhofes arbeitsteilig zu unterstützen. Mit Rücksicht auf den herrschenden Arbeiter- und Materialmangel ist der Einsatz von Maschinen jeder Art, von Schleppern, Dreschmaschinen, Saatgutbereitungsmaschinen usw. in der rationellsten Form, das heißt also in Form großer Maschinen, notwendig. Dies ist aber ohne übermäßige Belastung des einzelnen Hofes nur durch genossenschaftliche Zusammenschlüsse möglich. Ebenso verhält es sich mit der Kartoffeltrocknerei und -brennerei, mit Grünfütter- und Kartoffelilos usw. Auf diesen Gebieten erwarte ich von Ihnen den stärksten Einsatz, weil hier jeder Einsatz der Steigerung der Erzeugung dient und daher volkswirtschaftlich wichtig ist. Die Aufgabe der jetzigen Epoche nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik ist — wie der Führer bei der Eröffnung der letzten Automobilausstellung in Berlin sagte — die Steigerung der Erzeugung jeder einzelnen Arbeitskraft. Indem die Genossenschaften eine Arbeitsteilung übernehmen, die der einzelne Hof ohne Gefahr für seinen Bestand nicht durchführen kann, werden sie ihren wesentlichsten Beitrag leisten zur Steigerung der Erzeugung des deutschen Landvolkes und damit zur Sicherung unserer Nahrungsfreiheit.

Industrie- und Handelskammer

Ehrenurkunden

Die Ehrenurkunde für langjährige treue Dienste in demselben Betriebe wurde verliehen:

an	bei der Firma	Dienstzeit Jahre
Verkäuferin Elisabeth Ostrowski	Amann & Co., Kolberg	15
Schaltwärter Emil Faust	Märkisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Betriebsdirektion Belgard	25
Betriebsshelfer Franz Prange	"	25
Betriebsshelfer Paul Toboldt	"	25
Arbeiter Paul Marx	Wilhelm Raddatz jun., Schlawe	25
Packer Karl Ziebell	"	27
Reinmachefrau Hulda Poethke, geb. Fenske	Thier & Stockmann, Bütow	15
Kassierer u. Verkäuferin Hildgard Wolter	Willh. Belz, Rügenwalde	10
Hausdiener Otto Unnack	Franz Boldt, Schlawe	10

an	bei der Firma	Dienstzeit Jahre
Foto-Drogist Artur Danielzik	Drogerie Albert Behrendt, Bublitz	10
Maschinenseher Emil Prause	C. G. Hendek G. m. b. H., Köslin	40
Verkäuferin Elsa Dierkant	Erich Wachholz, Janow	15

Bersammlungen, Sitzungen

Am 13. Mai fand in Berlin eine Sitzung des bevölkerungspolitischen Studienausschusses statt, in der die Kammer durch den Geschäftsführenden Syndikus Dr. Heinemann vertreten war.

An der Einweihungsfeier der Grenzlandhochschule für Lehrerbildung in Lauenburg am 29. 5. nahm ebenfalls Dr. Heinemann teil.

Bei einer Sachbearbeiterbesprechung über Devisen- und Rohstofffragen am 2. 6. in Wiesbaden war die Kammer durch Dr. Heinemann, bei einer Sitzung des Kreditausschusses am 9. 6. beim Regierungspräsidenten in Köslin durch den stellv. Syndikus Dr. Holz, bei einer Besprechung der Sachbearbeiter für Einzelhandelsfragen am 17. 6. in Oberschreiberhau durch

Dr. Holz vertreten. Am 26. 6. hielt Gerichtsassessor v. Bülow auf Einladung der Fachgruppe Rechtswissenschaft der Gaustudentenführung in Gristow einen Vortrag über die Vergewerblichung Ostpommerns.

Verzeichnis „Ostpommersche Firmen“

Das von der Industrie- und Handelskammer 1936 erstmalig herausgegebene Buch „Ostpommersche Firmen“ soll in neuer Auflage erscheinen. Dieses Verzeichnis enthält die in die Handelsregister der 21 Amtsgerichte des Regierungs-

bezirks Köslin eingetragenen Firmen, die wichtigeren Genossenschaften und die größeren im Bezirk gelegenen Betriebsstätten von Firmen außerhalb des Kammerbezirks. Firmenwortlaut, Angaben über Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer, Prokuristen und Vertretungsbefugnisse entsprechen den amtlichen Eintragungen in den Handelsregistern.

800 Neueintragungen in die Handelsregister haben den Umfang des Buches erheblich verstärkt; es enthält jetzt über 2700 Betriebe.

Der Preis des etwa 120 Seiten umfassenden Buches beträgt bei Vorausbestellung 2,— RM., er ist somit trotz des größeren Umfanges für Vorausbesteller unverändert.

Berufsausbildung

Lehrlingsausbildung im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe

Wie wir bereits in der „Ostpommerschen Wirtschaft“ vom März 1938 bekanntgegeben haben, ist die Führung der Lehrlingsrolle für die Koch- und Kellnerlehrlinge im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe sowie die Durchführung der Prüfungen für diese Lehrlinge vom 1. April d. Js. ab den Industrie- und Handelskammern übertragen worden. Demgemäß sind die Lehrlinge im Reg.-Bez. Köslin in Zukunft bei der Industrie- und Handelskammer zu Stolp anzumelden.

Die erste Prüfung der Koch- und Kellnerlehrlinge wird in den Monaten August und September d. Js. durchgeführt. Der Prüfung haben sich alle Lehrlinge zu unterziehen, welche ihre Lehrzeit im 2. Halbjahr 1938 beenden. Es ergeht daher die Aufforderung an alle Betriebsführer, die in Betracht kommenden Lehrlinge unverzüglich bei der Kammer anzumelden, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Sitzung des Ausschusses für Berufs- und Fachschulfragen im Regierungsbezirk Köslin

Der Ausschuss für Berufs- und Fachschulfragen, der sich aus Vertretern der Berufsschulen, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, der Deutschen Arbeitsfront und der Arbeitsämter zusammensetzt, hielt im Monat Juni seine erste Sitzung im neuen Geschäftsjahre ab. Nach einem Referat des Diplomhandelslehrers Kadeke-Schlawe über Vorschläge für eine Steigerung des Arbeitserfolges der ostpommerschen Berufsschulen, insbesondere vom Standpunkt der kleinen Schulen aus gesehen, wurden in eingehender Aussprache die in Angriff zu nehmenden Maßnahmen durchgesprochen. Es soll an geeigneter Stelle das Augenmerk auf die Berufsschulverhältnisse in Ostpommern gelenkt werden, die im Hinblick auf das Grenzland und die Durchführung des zweiten Vierjahresplanes einer besonderen Förderung bedürfen.

Anschließend fand eine Aussprache über die Frage der Beschulung der Kellner- und Kochlehrlinge im Gaststätten-

und Beherbergungsgewerbe statt. Nach Erörterung der Einzelheiten kam man zu dem Ergebnis, daß diese Lehrlinge in einer Fachklasse zusammengefaßt werden müssen, die der kaufmännischen Berufsschule anzugliedern ist. Zum Unterricht in dieser Fachklasse sollen auch die Lehrlinge an den Nachbarplätzen hinzugezogen werden.

Das Werkbuch für Facharbeiterlehrlinge

Zu den Hilfsmitteln für die ordnungsmäßige Durchführung der praktischen Berufsausbildung im Betrieb gehört auch das Werkbuch, in das der Lehrling oder der anzulernende Jungarbeiter während der ganzen Ausbildungszeit regelmäßig Eintragungen über die wichtigen von ihm ausgeführten Arbeiten selbst zu machen hat. Das Werkbuch ermöglicht dem Lehrling, seinem Lehrmeister, seinen Eltern, der Berufsschule und nachher der Prüfungskommission einen Einblick in den Lauf der praktischen Berufsausbildung und eine Überwachung des jeweils Erlernten. Nach einem Erlaß des Reichserziehungsministers vom 5. 8. 1936 sind die Lehrkräfte der Berufsschulen gehalten, sich die Werkbücher mindestens einmal monatlich vorlegen zu lassen. Die vorschriftsmäßigen, vom Deutschen Ausschuss für Technisches Schulwesen herausgegebenen Werkbücher können von der Kammer bezogen werden.

Lehrzeit und Wehrdienst

Es wird darauf hingewiesen, daß auch seitens der Wehrmacht besonderer Wert darauf gelegt wird, daß Lehrlinge erst nach abgelegter Lehrabschlussprüfung in den aktiven Wehrdienst eintreten. Dementsprechend ist in den Bestimmungen für den freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht folgendes angeordnet:

„Lehrlinge in der Berufsausbildung dürfen im allgemeinen als Freiwillige nur angenommen werden, wenn sie ihre Lehrzeit bis zum Einstellungstag voraussichtlich mit Erfolg beendet oder die Einwilligung ihres Lehrherrn zur Lehrzeitverkürzung beigebracht haben.“

Diese Regelung bezieht sich sowohl auf die handwerklichen als auch auf die sonstigen gewerblichen und kaufmännischen Lehrlinge.

Rechtspflege

Pfändung der Arbeitsvergütung

Am 7. April 1938 ist eine Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Pfändung der Arbeitsvergütung ergangen, die wir nachstehend wiedergeben:

(1) Bei der Pfändung wiederkehrend zahlbarer Arbeitsvergütungen kann das Vollstreckungsgericht dem Schuldner auf Antrag auch den nach § 850 b der Zivilprozessordnung pfändbaren Teil der Bezüge so weit belassen, als dies mit Rücksicht auf den besonderen Umfang der gesetzlichen Unterhaltspflichten des Schuldners geboten erscheint und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen. Für eine Änderung der Anordnung gelten die Vorschriften des § 850 Abs. 4 der Zivilprozessordnung sinngemäß. Soweit eine Anordnung nach Satz 1 aufgehoben wird, erstreckt sich die Beschlagnahme der Arbeitsvergütung ohne weiteres und mit dem aus der ursprünglichen Pfändung sich ergebenden Rang auf den gesamten pfändbaren Teil der Arbeitsvergütung.

(2) Ist die Arbeitsvergütung zugunsten bevorzogter Unterhaltsansprüche (§ 850 Abs. 3 in Verbindung mit § 850 b Absatz 4 der Zivilprozessordnung) gepfändet, so kann der dem Schuldner zu belassende Betrag unter den im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen entsprechend erhöht werden.

(3) Die Zulässigkeit der Abtretung und Aufrechnung der Arbeitsvergütung wird durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt.

Der erwähnte § 850 ZPO. bestimmt im wesentlichen folgendes:

„Die Dienstbezüge der Beamten, der Geistlichen sowie der Ärzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten und die Bezüge dieser Personen nach ihrer Versetzung in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand oder ihrem sonstigen Ausscheiden aus dem Dienst sind bis zum Betrage von monatlich

RM 150 und, soweit sie diesen Betrag übersteigen, zu zwei Dritteln des Mehrbetrags der Pfändung nicht unterworfen.“

§ 850 b ZPO. befaßt folgendes:

I. Arbeits- und Dienstlohn sowie sonstige wiederkehrend zahlbare Vergütungen für geleistete Arbeiten sind, wenn die zu vergütenden Leistungen die Erwerbstätigkeit des Schuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen,

bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten bis zum Betrage von RM 150 monatlich, bei Auszahlung für Wochen bis zum Betrage von RM 35 wöchentlich,

bei Auszahlung für Tage bis zum Betrage von RM 5,80 täglich,

und, soweit sie diese Beträge übersteigen, bis zu einem Drittel des Mehrbetrags der Pfändung nicht unterworfen. Die Vorschrift des § 850 Abs. 1 Satz 3 gilt dabei entsprechend.

II. Hat der Schuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrags für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um ein Sechstel, höchstens jedoch auf zwei Drittel des Mehrbetrags.

III. Übersteigt die Vergütung die Summe

von RM 500 für den Monat,

von RM 115 für die Woche,

von RM 19 für den Tag,

so findet auf den Mehrbetrag die Vorschrift des Abs. 2 keine Anwendung.

Auf Grund dieser neuerlichen Ergänzungsverordnung ist also bei der Gewährung von Krediten, Darlehen usw. an Personen, die unter die §§ 850 bzw. 850 b ZPO. fallen, besondere Vorsicht geboten.

Mitteilungen

der Steuer- und Buchführungsstelle der Industrie- und Handelskammer Stolz, Bismarckplatz 19

Anträge auf Wertfortschreibung des Betriebsvermögens und Neuveranlagung der Vermögensteuer bei Verminderung um mehr als $\frac{1}{5}$

1. Nach § 22 des Reichsbewertungsgesetzes erfolgt die Wertfortschreibung von Einheitswerten des Betriebsvermögens, wenn diese sich um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 1 000,— RM geändert haben. Nach § 225 a Reichsabgabenordnung wird der Fortschreibungsbescheid „auf Antrag, erforderlichenfalls auch von Amts wegen“ erlassen. Das Finanzamt ist danach also zur Wertfortschreibung ohne Antrag wohl berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Wenn sich das Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen gegenüber dem zuletzt festgestellten Einheitswert um mehr als den fünften Teil vermindert hat, so empfiehlt es sich, daß der Steuerpflichtige einen Antrag auf Wertfortschreibung stellt, da der Einheitswert des Betriebsvermögens sowohl die

Höhe der Vermögensteuer als auch der Gewerbesteuer beeinflusst.

Beispiel: Ist das Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen am 1. 1. 35 auf 50 000,— RM festgestellt, und hat es sich am 1. 1. 1938 auf 39 000,— RM vermindert, so kann der Steuerpflichtige die Wertfortschreibung des Betriebsvermögens auf 39 000,— RM beantragen.

2. Nach dem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 31. 3. 38 III 303/37 kann der Antrag auf Wertfortschreibung auch gestellt werden, um die Berichtigung einer fehlerhaften Einheitsbewertung zu erreichen. Ist also ein Einheitswert 1935 unrichtig berechnet und rechtskräftig geworden, so kann, wenn bei richtiger Berechnung der Einheitswert gegenüber dem bisherigen sich um mehr als 20 % vermindert, vom Steuerpflichtigen für das laufende Jahr der Antrag auf Wertfortschreibung gestellt werden. Es kann also noch ein bei einer früheren Einheitswertfeststellung

unterlaufener Fehler im Wege der Wertfortschreibung berichtigt werden.

3. Die gleichen Voraussetzungen wie in Absatz 1 gelten für eine Neuveranlagung der Vermögensteuer. Wenn das Vermögen sich gegenüber dem bisher veranlagten um mehr als $\frac{1}{5}$ vermindert hat, so erfolgt eine Neuveranlagung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen. Verglichen werden hierbei die auf volle 1 000,— RM abgerundeten Gesamtvermögen.

Beispiel: Ein verheirateter Steuerpflichtiger mit 2 minderjährigen Kindern hatte am 1. 1. 35 ein steuerpflichtiges Vermögen von 100 000,— RM. Nach Abzug der Freibeträge von 40 000,— RM bleibt ein steuerpflichtiges Vermögen von 60 000,— RM. Für den Antrag auf Neuveranlagung ist eine Verminderung des Gesamtvermögens um $\frac{1}{5}$ = 20 000,— RM erforderlich. Wenn sich also am 1. 1. 38 das Gesamtvermögen von 100 000,— RM auf 75 000,— RM ermäßigt hat, so kann der Steuerpflichtige die Neuveranlagung seiner Vermögenssteuer für 1938 beantragen.

4. Der Antrag auf Wertfortschreibung bzw. Neuveranlagung des Vermögens kann nur bis zum Schluß des Jahres gestellt werden, auf dessen Beginn die neue Feststellung begehrt wird. Wer also infolge Verminderung seines Betriebsvermögens oder Gesamtvermögens eine Wertfortschreibung bzw. Neuveranlagung auf den 1. 1. 38 begehrt, muß den entsprechenden Antrag spätestens bis zum 31. 12. dieses Jahres stellen.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuererlaß für Eisenschrotthändler

(Aus einem Rderl. des RdF. vom 18. Mai 1938 — S 4138 — 419 III.)

Um für die sofortige Erfassung zusätzlicher Eisenschrottmengen einen steuerlichen Anreiz zu geben, wird Eisenschrotthändlern, welche nachweislich ihren steuerpflichtigen Eisenschrottumsatz im Kalenderjahr 1938 gegenüber dem Kalenderjahr 1937 um mehr als 10 v. H. gesteigert haben, ein Umsatzsteuererlaß gemäß § 131 AO. gewährt.

Im einzelnen gilt das folgende:

1. Der Steuererlaß wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist mit der Umsatzsteuererklärung für das Jahr 1938 zu verbinden.

2. Für 1937 und 1938 sind die vom Antragsteller bewirkten Eisenschrottumsätze nach Maßgabe des folgenden zu vergleichen:

a) Berücksichtigt werden nur Schrottmengen, die der Antragsteller als Eisenschrott (Verhüttungsmaterial) im Großhandel geliefert hat (§ 11 UStDB.). Die Lieferungen müssen steuerpflichtig gewesen sein. Die gelieferten Schrottmengen muß der Antragsteller als Eisenschrott (Verhüttungsmaterial) erworben haben.

b) Die gemäß a für 1938 ermittelte umgesetzte Schrottmenge muß um mehr als 10 v. H. größer sein als die für 1937 in gleicher Weise ermittelte Schrottmenge.

c) Die Mehrmenge muß zusätzlich erfaßten Eisenschrott darstellen. Angesichts der schon jetzt weitgehend durchgeführten Erfassung wird es sich bei Überschreitung eines Mehrs von 10 v. H. in der Regel um zusätzliche Schrottmengen gehandelt haben. Dem Finanzamt bleibt es jedoch unbenommen, einen Nachweis darüber zu verlangen, daß der Mehrumsatz tatsächlich auf zusätzlich erfaßte Schrottmengen zurückzuführen ist. Als zusätzlich erfaßter Schrott gilt nur solcher Schrott, der aus Haushaltungen, gewerblichen Kleinbetrieben und landwirtschaftlichen Betrieben stammt. Dabei ist es nicht erforderlich,

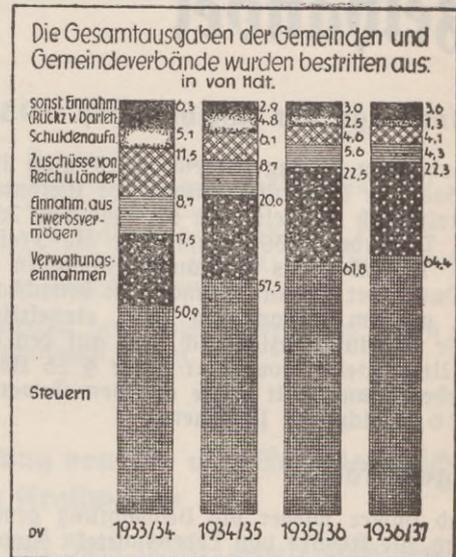
daß der Antragsteller den zusätzlich erfaßten Schrott unmittelbar von der Anfallstelle erworben hat. Auch der Erwerb zusätzlich erfaßten Schrotts von Sammlern und Zubringerehndlern schließt die Gewährung des Steuererlasses nicht aus.

d) Die Voraussetzungen für den Steuererlaß müssen an Hand der Buchführung und der Belege nachgewiesen sein. Für das Jahr 1937 und für die Monate Januar bis Mai 1938 genügt es jedoch, wenn der Antragsteller die besonderen Voraussetzungen für den Steuererlaß in sonstiger Weise glaubhaft machen kann.

3. Liegen die Voraussetzungen für einen Steuererlaß gemäß den vorstehenden Ziffern 1 und 2 vor, so ist die Umsatzsteuer, die auf die im Jahr 1938 steuerpflichtig umgesetzte Eisenschrottmenge entfällt, in dem folgenden Ausmaß zu erlassen oder zu erstatten:

- a) bei einer Steigerung von mehr als 10 v. H., aber nicht mehr als 20 v. H., zur Hälfte bis zum Höchstbetrag von 1 000,— RM,
- b) bei einer Steigerung von mehr als 20 v. H. ganz bis zum Höchstbetrag von 2 000,— RM.

Gesunde Finanzen der Gemeinden



Woher erhalten die Gemeinden ihr Geld.

Die Bedeutung der einzelnen Einnahmenarten für die Deckung der Gesamtausgaben der Rammereiverwaltungen, der Gemeinden und Gemeindeverbände hat sich gegenüber der Krisenzeit stark gewandelt. Im Jahre 1936/37 wurden im Reichsdurchschnitt 86,7 Prozent der Gesamtausgaben durch die Verwaltungseinnahmen und Steuern gedeckt, gegenüber 63,9 Prozent im Rechnungsjahr 1932/33. Auch im Rechnungsjahr 1937/38 haben sich diese Einnahmen weiter erhöht. Daneben weisen die Reineinnahmen aus den Erwerbsvermögen, die Zuschüsse von Reich und Ländern und ferner die Schuldenaufnahmen einen sehr starken Rückgang auf. Man sieht daraus, wie die Gemeindefinanzen immer mehr gefundener und die Gemeinden instand gesetzt werden, eine selbständige Finanzwirtschaft durchzuführen.

Urkundensteuer für Verträge zur Güterbeförderung

Umzugsverträge sind nach § 15 Abs. 5 UrkStG. von der Urkundensteuer befreit, wenn sie unmittelbar auf die Beförderung des Umzugsguts gerichtet sind und die Beförderung unter das Beförderungssteuergesetz fällt. Unmittelbar auf die Beförderung des Umzugsguts gerichtet ist ein Um-

zugsvertrag nur dann, wenn aus dem Inhalt der Vertragsurkunde hervorgeht, daß der vertragschließende Unternehmer selbst die Beförderung auszuführen hat. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist der Vertrag als Ganzes gemäß § 15 Abs. 5 UrkStG. von der Besteuerung ausgenommen. Dabei ist es unerheblich, ob die gesamte Umzugsvergütung oder nur ein Teil derselben beförderungssteuerpflichtig ist. Umzugsverträge, aus deren Inhalt nicht hervorgeht, daß der vertragschließende Unternehmer die Beförderung des Umzugsgutes selbst auszuführen hat, unterliegen als Werkverträge der Urkundensteuer des § 15 Urkundensteuergesetz. Derartige Umzugsverträge sind nicht unmittelbar auf die Beförderung des Umzugsgutes gerichtet. Vertragsgegenstand ist hier eine Geschäftsbesorgung eigener Art, zu der beim echten Speditionsvertrag im Sinn von § 407 HGB. vor allem auch der Abschluß des besonderen Beförderungsvertrages zwischen Spediteur und Beförderungsunternehmer (z. B. Reichsbahn, Möbelfernverkehrsunternehmer) gehört. Dies gilt auch dann, wenn der vertragschließende Unternehmer (Spediteur) handelsrechtlich die Stellung eines Fracht-

führers einnimmt, ohne nach dem Inhalt der Urkunde zur Selbstausführung der Beförderung verpflichtet zu sein. Die Steuer wird in diesen Fällen von der gesamten für den Umzug vereinbarten Vergütung berechnet. Ist in der Gesamtvergütung ein beförderungssteuerpflichtiges Entgelt enthalten (zum Beispiel die Eisenbahnfracht), so darf dieser Teil der Gesamtvergütung bei der Steuerberechnung nicht abgesetzt werden.

Mit der vereinbarten Gesamtvergütung urkundensteuerpflichtig sind auch solche Umzugsverträge, die zwar unmittelbar auf Beförderung gerichtet sind, bei denen aber die Beförderung selbst nicht unter das Beförderungssteuergesetz fällt. Dies ist der Fall bei Umzügen mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Nahzone um den Standort der Kraftfahrzeuge des vertragschließenden Beförderungsunternehmers. Nach den gleichen Grundsätzen ist zu verfahren bei der Besteuerung sonstiger Verträge, die wegen der Beförderung von Gütern jeder Art abgeschlossen werden (zum Beispiel Speditionsverträge, Wagengestellungsverträge, Güterladerraumgestellungsverträge).

Einzelhandel

Verkaufs-sonntage vor Weihnachten 1938

Der bisherigen Übung folgend wird auch in diesem Jahre die Zahl der Verkaufs-sonntage vor Weihnachten für das Reich einheitlich geregelt. In der Zeit vom 26. November bis 26. Dezember 1938 kommt nur die Freigabe des 11. und 18. Dezember als Verkaufs-sonntage in Betracht. Lage und Dauer der Verkaufsstunden in benachbarten Bezirken sind, wie im vergangenen Jahr, einheitlich festzusetzen. Diese Regelung bezieht sich auch auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Abs. 1 Ziff. 1—3 Gewerbeordnung fällt sowie auf den Gewerbebetrieb der in § 42 b bezeichneten Personen.

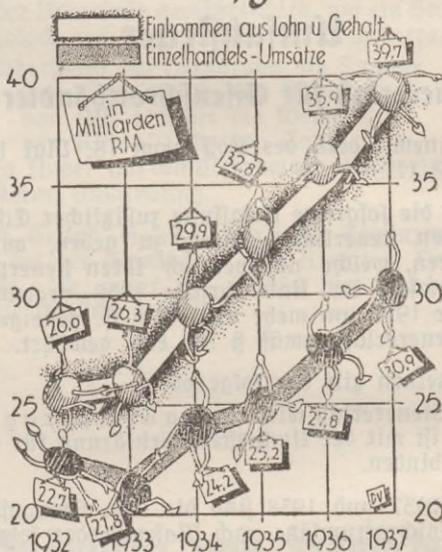
Koppelungsverkäufe

Es wird immer wieder die Beobachtung gemacht, daß versucht wird, die Abgabe von Lebensmitteln davon abhängig zu machen, daß gleichzeitig Lebensmittel anderer Art oder Güte oder andere Waren abgenommen werden. Der Einzelhandel pflegt sich dabei darauf zu berufen, daß er durch das Verhalten des Großhandels hierzu genötigt sei, der ihm die Waren ebenfalls nur gekoppelt verkaufe.

Wir nehmen daher Veranlassung, nochmals auf die Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 29. Oktober 1937 aufmerksam zu machen, nach welcher bei der Abgabe von Lebens- oder Futtermitteln Koppelungsverkäufe verboten sind. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis- und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Für die Strafbarkeit der Koppelungsverkäufe ist es gleich, ob diese offen oder heimlich oder sonst irgendwie getarnt vorgenommen werden. Das Verbot gilt für alle Wirtschaftsstufen, also sowohl für den Erzeuger wie für den Großhandel und für den Einzelhandel. Im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses können von dem Reichskommissar für die Preisbildung oder den von ihm ermächtigten Stellen Ausnahmen zugelassen werden. Ohne solche Ausnahmegenehmigungen bleiben jedoch Koppelungsverkäufe strafbar.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß Koppelungsverkäufe nach der Rechtsprechung der Einigungsämter für unlauteren Wettbewerb und der Gerichte heute allgemein als gegen die guten Sitten verstößend angesehen werden.

Wer verdient, gibt aus!



Die Entwicklung der Arbeitseinkommen und der Einzelhandelsumsätze.

Seit 1932 ist das Einkommen aller Arbeiter, Angestellten und Beamten aus Lohn und Gehalt von 26 Milliarden Reichsmark auf nahezu 40 Milliarden Reichsmark angestiegen. Der gleichmäßigen Entwicklung des Arbeitseinkommens entspricht auch die Verbrauchsentwicklung. In der gleichen Zeit stieg der Umsatz im Einzelhandel von 22,7 auf nahezu 31 Milliarden Reichsmark. Dabei stiegen die Ausgaben der Bevölkerung für Textilien, Bekleidung, Hausrat, Wohnbedarf, einzelne Genussmittel besonders stark, während die laufenden Ausgaben des Volkes für Nahrungsmittel sich nicht wesentlich gesteigert haben.

„Billige Einzelpaare soweit Vorrat RM 9,75“
„Feldflaschen bei uns nur RM 1,75“

Sachverhalt: Die Antragsgegnerin hatte in dem Schaufenster ihres Sportartikelgeschäftes Skier

ohne Bindung ausgestellt mit folgender Ankündigung: „Billige Einzelpaare soweit Vorrat RM 9,75“. Im Innern des Ladens waren deutlich erkennbar etwa 30 weitere Paar Skier aufgestellt. Außerdem hatte sie Feldflaschen mit folgenden Worten ausgezeichnet: „Feldflaschen bei uns nur RM 1,75“.

In dieser Ankündigungsart der Feldflaschen erblickte das Berliner Einigungsamt eine in der Öffentlichkeit erfolgte unrichtige Angabe über die Preisbemessung von Waren. In der Verwendung des Wortes „nur“ werde vom Publikum ein Hinweis auf ein Preisangebot verstanden, das erheblich unter den sonst allgemein üblichen Preisangeboten von anderen Mitbewerbern liegt.

Zu der Ankündigung der Einzelpaare äußerte sich das Einigungsamt gutachtlich wie folgt:

„Durch die Schaufenster-Ankündigung „Billige Einzelpaare soweit Vorrat“ im Zusammenhang mit den von der Straße aus deutlich erkennbaren im Innern des Ladens

weiter ausgestellten ca. 30 Paar Skiern hat die Antragsgegnerin in öffentlicher Bekanntmachung einen Verkauf zur Räumung eines bestimmten Warenvorrats angekündigt (§ 7 a UWG.). Das Publikum konnte diese Ankündigung nur so auffassen, als beabsichtige die Antragsgegnerin die Räumung eines bestimmten Vorrats von Skiern zu verbilligten Preisen. Daß in der Ankündigung selbst der Ausdruck „Räumungsverkauf“ vorkommt, ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, um die „Veranstaltung“ eines derartigen Räumungsverkaufes handelt. Da die Antragsgegnerin diesen Räumungsverkauf bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin nicht angemeldet hat, auch zu diesem Räumungsverkauf kein von der Verkehrsauffassung als ausreichend anerkannter Grund vorliegt, hat die Antragsgegnerin gegen § 7 a und b UWG. bezw. § 7 der Anordnung des Reg.-Präsidenten in Potsdam über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen verstoßen.“

(Aus der Gutachtensammlung der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V.)

Verkehr

Fahrtgeschwindigkeit auf der Strecke Altdamm — Gollnow — Kolberg

Auf eine erneute Anfrage der Industrie- und Handelskammer ist folgende Nachricht der Reichsbahndirektion Stettin eingegangen:

„Die beabsichtigte Erhöhung der Fahrtgeschwindigkeit auf der Nebenbahn Altdamm—Gollnow—Kolberg macht außer der Verbesserung des Oberbaues weitgehende Sicherungen der Wegübergänge und Erweiterung der Signalanlagen notwendig. Die hierzu angestellten Erhebungen stehen vor dem Abschluß. Der Ausbau der genannten Strecke für die erhöhte Geschwindigkeit hängt dann von der Bereitstellung der benötigten erheblichen Mittel und der Baustoffe ab. Zur Zeit können wir leider den genauen Zeitpunkt für die Einführung der angestrebten Geschwindigkeit nicht angeben.“

Aufhebung der Genehmigungssperre für den Güterfernverkehr

Durch Anordnung des Reichsverkehrsministers vom 22. Juni 1938 ist die allgemeine Genehmigungssperre im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen aufgehoben worden. Für das Genehmigungsverfahren gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Fahrzeuge müssen Zweifachser für eine Nutzlast von 1½, 3, 4½ und 6 Tonnen oder Dreifachser mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 18,5 Tonnen, neu oder im besten Bauzustand sein. Als Kraftfahrzeuge mit einer Tragfähigkeit von 4,5 Tonnen gelten bis auf weiteres auch solche mit einer Tragfähigkeit zwischen 4 und 5 Tonnen. Auch bei den anderen Größen können geringfügige Abweichungen von der vorgeschriebenen Nutzlast einstweilen noch in Kauf genommen werden.

Die Prüfung des volkswirtschaftlichen Bedürfnisses hat sich bis auf weiteres nur darauf zu erstrecken, ob die Genehmigung für den Reichs- oder nur für den Bezirksverkehr erteilt werden soll.

Die Anordnung läßt folgende bereits verfügte Aufhebungen der Genehmigungssperre unberührt:

- a) für Holzbeförderungen,
- b) „ Beförderung von Kraftstoffen,
- c) „ Diehbeförderungen,
- d) „ Baustoffbeförderungen,
- e) „ Unternehmer in den } siehe S. 136
Grenzgebieten

Hinsichtlich des Möbelfernverkehrs gelten die bisherigen Anordnungen weiter.

Schaffung von Be- und Entladeeinrichtungen für den Kraftwagen

Das seit 1933 immer weitere Anwachsen der Gütertransporte hat schon seit längerer Zeit, insbesondere auch während des letzten Jahres einen Zustand geschaffen, der die volle Ausnutzung aller vorhandenen Verkehrsmittel unbedingt erforderlich macht. Ein weiteres Ansteigen der Verkehrsintensität ist durch den erhöhten Einsatz heimischer Rohstoffe und durch die Eingliederung Deutsch-Österreichs zu erwarten. Um den dadurch bedingten zusätzlichen Verkehrsansforderungen gerecht zu werden, wird sich die deutsche Verkehrswirtschaft auf eine Beanspruchung einstellen müssen, die bei jedem einzelnen Verkehrsmittel, ob zu Wasser oder zu Lande eine erhebliche Leistungssteigerung voraussetzt. Hinzu kommt, daß die fortschreitende Motorisierung in Verbindung mit dem weiteren Ausbau der Autobahnen naturgemäß einen stärkeren Einsatz, namentlich auch des Lastkraftwagens, für die Güterbeförderung zur Folge hat. Dies gilt neben dem Werkverkehr sowohl für den gewerbsmäßigen Güterfernverkehr mit Kraftwagen als auch den Schienenfahrverkehr der Reichsbahn. Es wäre zu begrüßen, wenn die verladende Wirtschaft sich zur vollen Ausnutzung der Vorteile des Kraftwagens bereitfinden und in Anbetracht der Notwendigkeit an die Schaffung von zweckmäßigen Be- und Entladeeinrichtungen herangehen würde. Hiermit würde dann gleichzeitig auch einem Wunsche des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen, Herrn Prof. Dr. Todt, entsprochen werden, die Industrie möge durch bereitwilliges Mitgehen mit der Verkehrsentwicklung auch ihrerseits das große Motorisierungswerk des Führers fördern.

Güterfernverkehrsgenehmigungen für Beförderungen von Baustoffen zu größeren Bauvorhaben

Der Reichsverkehrsminister hat am 15. Juni 1938 folgende Anordnung erlassen:

In steigendem Umfang beantragen Unternehmer von Güternahverkehr, die Baustoffe für Bauvorhaben der Wehrmacht, des Vierjahresplans oder für andere größere öffentliche Unternehmen befördern wollen, Genehmigungen für den Güterfernverkehr. Das Bedürfnis zur Ausführung dieser Beförderungsleistungen durch Lastkraftwagen ist im Hinblick auf die volkswirtschaftliche oder militärische Bedeutung der Bauvorhaben in vielen Fällen gegeben, so daß es nicht angezeigt erscheint, alle Anträge wegen der bestehenden Genehmigungssperre im Güterfernverkehr abzulehnen. Auf Grund des § 35 GFG. bestimme ich daher:

1. Unternehmern, die Baustoffe aller Art für Bauvorhaben der Wehrmacht, des Vierjahresplanes oder für andere im öffentlichen Interesse liegende Unternehmen befördern wollen, kann ungeachtet der zur Zeit noch bestehenden allgemeinen Genehmigungssperre eine Genehmigung nach § 29 DurchfD.GFG. erteilt werden.

2. Die Genehmigung ist auf die in Frage kommenden Beförderungen für das in der Genehmigung zu bezeichnende Bauvorhaben zu beschränken. Sie ist abweichend von den Vorschriften des § 27 DurchfD.GFG. auf den Zeitraum zu befristen, der voraussichtlich zur Ausführung der betreffenden Beförderungsleistungen erforderlich ist.

3. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens kann auf die Anhörung der in den §§ 16,

18 DurchfD.GFG. bezeichneten Stellen mit Ausnahme des Reichs-Kraftwagen-Betriebsverbandes verzichtet werden.

Güterfernverkehrsgenehmigungen für Unternehmer in den Grenzgebieten

Der Reichsverkehrsminister hat am 15. Juni 1938 folgende Anordnung erlassen:

Die allgemeine Bestimmung der Nahzone in § 6 DurchfD.GFG. in Verbindung mit dem Runderlaß vom 14. November 1936 — RDkBl. B S. 364 hat es mit sich gebracht, daß die in den Grenz- und Küstengebieten ansässigen Unternehmer von Güternahverkehr insofern benachteiligt sind, als sie sich nur in einem durch die Nähe der Grenze eingeschränkten Umkreise betätigen können. Da die Nahzone aus grundsätzlichen Erwägungen nicht unterschiedlich festgesetzt werden kann, erachte ich es für angezeigt, nach Möglichkeit einen Ausgleich durch Erteilung von Bezirksgenehmigungen zu schaffen. Ich bestimme deshalb:

1. Inländischen Unternehmern von Güternahverkehr, deren Standort weniger als 50 km Luftlinie von der deutschen Reichsgrenze oder der Meeresküste entfernt liegt, kann ungeachtet der zur Zeit bestehenden allgemeinen Genehmigungssperre eine Genehmigung nach § 29 DurchfD.GFG. erteilt werden.

2. Die Genehmigung kann je nach dem volkswirtschaftlichen Bedürfnis für bestimmte Verkehrsbeziehungen oder Güterarten oder für jeden Güterfernverkehr in der 150-km-Zone erteilt werden (vgl. Ziff. III a des Runderlasses vom 30. April 1937 — K 2. 3699 — RDkBl. B S. 44).

3. Das Genehmigungsverfahren ist nach den Vorschriften des Güterfernverkehrsgesetzes und der Durchführungsverordnung durchzuführen.

Sozialwirtschaft

Die Neuordnung des Arbeitseinsatzes

Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat am 22. Juni 1938 die nachstehende „Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung“ erlassen:

„Damit für besonders bedeutsame Aufgaben, deren Durchführung aus staatspolitischen Gründen keinen Aufschub duldet, rechtzeitig die benötigten Arbeitskräfte bereitgestellt werden können, muß die Möglichkeit geschaffen werden, vorübergehend auch auf anderweit gebundene Arbeitskräfte zurückzugreifen. Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) bestimme ich daher folgendes:

§ 1.

Deutsche Staatsangehörige können vom Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für eine begrenzte Zeit verpflichtet werden, auf einem ihnen zugewiesenen Arbeitsplatz Dienste zu leisten oder sich einer bestimmten beruflichen Ausbildung zu unterziehen.

§ 2.

Für das neue Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gelten die allgemeinen dienst- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis darf jedoch nur mit Zustimmung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gelöst werden.

§ 3.

Die Dienst- oder Ausbildungsverpflichteten, die bei ihrer Einberufung in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, sind aus diesem für die Dauer der Verpflichtung zu beurlauben. Während der Beurlaubung darf das bisherige Beschäftigungsverhältnis nicht gekündigt werden. Der Dienstverpflichtete hat während der Dauer der Beurlaubung keinen Anspruch auf Gewährung von Arbeitsentgelt und sonstigen Bezügen aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis. Im übrigen gilt die Zeit der auf Grund dieser Verordnung erfüllten Dienstverpflichtung als Beschäftigungszeit in der bisherigen Arbeitsstelle.

§ 4.

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1938 in Kraft.“

Reichstreuhand der Arbeit

Die Beauftragtenstellen des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Pommern haben folgende Anschriften:

Köslin, Neuetorstraße 31—33. F. 2579.

Stolp, Hitlerstraße 23. F. 2336.

Stralsund, Badenstraße 44. F. 2453.

Urlaub für kaufmännische und gewerbliche Lehrlinge

Wie wir bereits in der Juni-Nummer unserer „Ost-pommerischen Wirtschaft“ mitgeteilt haben, sind die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes über den den Jugendlichen zu gewährenden Urlaub bereits in Kraft getreten und sie sind daher auch bereits bei der Urlaubsgewährung im Jahre 1938 zu beachten. Die Mindestdauer des Urlaubs beträgt für Jugendliche unter 16 Jahren 15, für Jugendliche über 16 Jahren 12 Werkstage. Sie erhöht sich auf 18 Werkstage, wenn der Jugendliche mindestens 10 Tage an einem Lager oder einer Fahrt der Hitlerjugend teilnimmt. Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien und in der Zeit eines Lagers oder einer Fahrt der Hitlerjugend zu erteilen. Die diesjährigen Berufsschulferien sind im Kammerbezirk wie folgt festgesetzt:

Sommerferien vom 29. Juni bis 3. August,
Herbstferien vom 2. Oktober bis 8. Oktober,
Weihnachtsferien vom 11. Dezember bis 4. Januar 1939.

Gewährung von Sachbezügen neben dem Gehalt Bedeutung einer Widerrufs Klausel

(Aus einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Gleiwitz v. 21. 4. 1938.)

Die Klägerin war kaufmännische Angestellte in einer Brauerei. Ihr wurde fristgemäß gekündigt, auf ihre Dienste während der Kündigungsfrist wurde verzichtet, sie erhielt auch ihr Gehalt für den Lauf der Kündigungsfrist anstandslos ausgezahlt, nur die Hausstrunkmenge, die im Braugewerbe gewährt wird, wurde ihr nicht geliefert. Sie fordert Nachlieferung, hilfsweise Bezahlung des Bieres. Ihr

Kaufrecht beruht auf einer Einzelvereinbarung; ist ist am 5. 6. 1931 mitgeteilt worden, daß ihr „eine steuerfreie, jederzeit widerrufliche Hausstrunkmenge von 1 Liter täglich zustehe“.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil es angenommen hat, daß der Widerruf auch stillschweigend und fristlos erfolgen könne. Die Berufung wurde zugelassen, weil der Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung hat.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht das Urteil abgeändert und die Beklagte zur Bezahlung der Biermenge verurteilt.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Hausstrunk ist Lohnanteil genau wie jedes andere Deputat (Kohle, Kartoffeln usw.). Die Gewährung geschieht offenbar aus zwei Erwägungen: Es widerspricht dem Volksempfinden, Arbeitern und Angestellten, die bei Erzeugung von Nahrungs- und Genußmitteln und anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs mitwirken, nicht einen Teil dieser Erzeugnisse für den Eigenbedarf abzugeben. Daneben soll durch diese Regelung der Gefahr der Hausdiebstähle begegnet werden.

Rechtlich ist jede Zulage Lohnanteil, auch das Deputat, auch die freiwillige Zulage. Lohnanteile sind aber nur entziehbar, wenn eine ordnungsmäßige Kündigung erfolgt, von den Fällen eines Rechts zur fristlosen Entlassung abgesehen. Daran ändert auch die Klausel der jederzeitigen Widerruflichkeit nichts. Es könnte sonst jeder Lohnanteil, der nicht tariflich verankert ist, durch Einzelarbeitsvertrag mit Widerrufsklausel in einen fristlos entziehbaren Anspruch herabgemindert werden. Dies widerspricht aber allen Grundsätzen über die Kündigung der Dienstverträge zwecks Änderung der Arbeitsbedingungen. Auch hierbei sind die Kündigungsfristen einzuhalten.

Der Kampf der Sudetendeutschen um ihr Volkstum.

Innerhalb der Grenzen des heutigen tschechoslowakischen Staates wohnen rund 15 Millionen Menschen, davon sind nicht ganz die Hälfte Tschechen, 3,5 Millionen aber Sudetendeutsche. Die restlichen 4 Millionen verteilen sich auf Slowaken, Ungarn, Ruthenen und Polen. Die Karte gibt einen Überblick über die deutschen Siedlungsgebiete, in denen die Deutschen heute unter einem unerhörten Terror der Tschechen zu leiden haben. Seit Jahren schon versuchten die Tschechen mit allen Mitteln einer wirtschaftlichen Unterdrückung, die Kraft des deutschen Volkstums innerhalb der Tschechoslowakei zu brechen. Dabei ist aber das gesamte tschechoslowakische Staatsgebiet uralter deutscher Kulturboden, wenn auch die Sudetendeutschen, von einigen Sprachinseln abgesehen, heute auf die Randgebiete des

Das deutsche Siedlungsgebiet in der Tschechoslowakei



langgestreckten Staatsgebietes zurückgedrängt worden sind.

Verschiedenes

Bestimmungen und Bedingungen für die Genehmigung zur Wirtschaftswerbung im Verkehr

(25. Bekanntmachung des Werberates der deutschen Wirtschaft)

Wirtschaftswerbung im Verkehr ist jede Werbung durch Außen- oder Innenanschlag an und in öffentlichen und

privaten Verkehrsmitteln, deren Haltestellen und sonstigen Einrichtungen sowie durch Außenanschlag an nicht fest angebrachten Stellen (z. B. durch Umhertragen und Umherfahren von Anschlägen). Die Bekanntmachung unterscheidet ferner zwischen Wirtschaftswerbung im Linienmäßigen Verkehr (Eisenbahn, Straßenbahn, Hochbahn, Untergrundbahn usw.) und den dazugehörigen Einrichtungen (z. B. Bahnhöfen, Wartehallen, Haltestellen usw.) und Wirt-

schaffung im sonstigen Verkehr (z. B. Kraftdroschken, Autobussen, Werbewagen, Ausflugschiffen).

Die Eigenwerbung ist auch bei dieser Sonderart der Werbung genehmigungsfrei. Dagegen bedürfen Werber und Werbemittler einer Genehmigung, die über den Verband Deutscher Verkehrsreklame-Unternehmungen e. V. in Berlin auf den bei ihm erhältlichen Vordrucken bei dem Werberat der deutschen Wirtschaft nachzusuchen ist.

An der Bekanntmachung interessiert vor allem, daß der Werber verpflichtet ist, alle Verträge über die von ihm auszuführende Wirtschaftswerbung nur noch nach der Preisliste (preistreu) abzuschließen. Die Preisliste hat insbesondere alle Geschäftsbedingungen, alle Grundpreise sowie Abschläge, Nachlässe, Zahlungsfristen usw. zu enthalten. Das Ausmaß sowie die Voraussetzungen von Preisabschlägen und Nachlässen sind in der Bekanntmachung festgesetzt.

Der Bekanntmachung sind allgemeine Geschäftsbedingungen für die Wirtschaftswerbung im Verkehr und ferner allgemeine Geschäftsbedingungen für Mittler von Werbung im Verkehr als Anlagen beigelegt.

In Zweifelsfragen ist die Kammer zur Auskunftserteilung über Inhalt und Auslegung dieser für alle Werbungtreibenden überaus wichtigen Bekanntmachung bereit.

Geltung

von Anordnungen und Bekanntmachungen der Überwachungsstellen im Lande Österreich

Nach einer Verlautbarung des Reichswirtschaftsministers vom 20. Mai gelten die Anordnungen und Bekanntmachungen, welche die Überwachungsstellen bisher erlassen haben, vorbehaltlich einer künftigen Regelung, einstweilen im Lande Österreich nicht. Anordnungen und Bekanntmachungen, die die Überwachungsstellen künftig erlassen, gelten im Lande Österreich zunächst nur insoweit, als dies in der Anordnung oder Bekanntmachung selbst oder in einer besonderen Anordnung oder Bekanntmachung ausgesprochen ist. Die Aufgaben und Befugnisse der Verbindungsstelle der Überwachungsstellen Wien bleiben unberührt.

Anschriftenänderung

Nach Mitteilung der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekensmakler, Zweigstelle Stolp, befinden sich die Geschäftsräume der Fachgruppe ab 1. Juli d. J. in Stolp, Friedrichstraße 17.

Anmeldung des Vermögens von Juden

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes ist am 26. April 1938 eine Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden ergangen.

Die Verordnung bestimmt im wesentlichen, daß jeder Jude sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen nach dem Stande vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung anzumelden und zu bewerten hat. Juden fremder Staatsangehörigkeit haben nur ihr inländisches Vermögen anzumelden und zu bewerten. Die Anmelde- und Bewertungspflicht erstreckt sich auch auf nichtjüdische Ehegatten eines Juden. Das Vermögen ist für jede anmeldepflichtige Person getrennt anzugeben. Das Vermögen im Sinne dieser Verordnung umfaßt das gesamte Vermögen des Anmeldepflichtigen ohne Rücksicht darauf, ob es von irgendeiner Steuer befreit ist oder nicht. Zum Vermögen gehören nicht bewegliche Gegenstände, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Anmeldepflichtigen bestimmt sind, und der Hausrat, soweit sie nicht Luxusgegenstände sind. Die Anmeldepflicht entfällt, wenn der Gesamtwert des anmeldepflichtigen

Vermögens ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten RM 5 000 nicht übersteigt.

Auf Grund dieser Verordnung ist eine Anordnung in dem gleichen Gesetzblatt erschienen, die bestimmt, daß die Veräußerung oder Verpachtung eines gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie die Bestellung eines Nießbrauchs an einem solchen Betrieb zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedarf, wenn an dem Rechtsgeschäft ein Jude als Vertragsschließender beteiligt ist. Das gleiche gilt für die Verpflichtung zur Dornahme eines solchen Rechtsgeschäfts.

Nach dieser Anordnung ist auch die Neueröffnung eines jüdischen Gewerbebetriebes oder einer Zweigniederlassung eines jüdischen Gewerbebetriebes genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist von demjenigen zu beantragen, der den Gewerbebetrieb oder die Zweigniederlassung zu eröffnen beabsichtigt. Über den Antrag auf Genehmigung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde steht dem Antragsteller binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe der Entscheidung an ihn die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zu. Diese Entscheidung ist endgültig.

Broschüren

„Kolonien“ und „Weltpresse ohne Maske“

Wie das Kuratorium der Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft mitteilt, hat der Reichs- und Preussische Minister des Innern dem Safari-Verlag Karl Boldt in Berlin W 9 die Genehmigung zum Vertrieb der Broschüre „Kolonien“ von Erich Student (Verkaufspreis 0,20 RM) zugunsten des Kolonialpolitischen Amtes der NSDAP. im Wege des Postversands sowie durch Beauftragte des Verlages im ganzen Reichsgebiet mit Ausnahme von Österreich in der Zeit vom 1. Juni 1938 bis 31. März 1939 erteilt. Die Verkaufswerbung darf nur bei solchen Personen durchgeführt werden, bei denen ein besonderes Interesse für die Broschüre vorausgesetzt werden kann. Sie darf keinesfalls den Charakter einer Werbung von Haus zu Haus annehmen. Die Werbung für den Vertrieb der Broschüre und der Vertrieb derselben auf Straßen und Plätzen, in Gast- und Vergnügungstätten sowie in behördlichen Räumen ist nicht zulässig. Dieses Verbot gilt auch für die Werbung bei den Unternehmen der deutschen Wirtschaft und den Organisationen der deutschen Wirtschaft. Die Werbung von Geld- und Sachspenden sowie die Entgegennahme solcher Spenden und die Entgegennahme des Kaufpreises ist den Reisevertretern nicht gestattet.

Der Reichsdruckmeister hat im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preussischen Minister des Innern dem Gauverlag „Rote Erde“, Westfälische Landeszeitung, Dortmund, die Genehmigung zum Vertrieb der Broschüre „Weltpresse ohne Maske“ erteilt mit der Einschränkung, daß die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft für Werbung und Vertrieb nicht herangezogen werden dürfen und daß die Werbung bei den Unternehmen der Wirtschaft, die sich auf ihre Beteiligung an der Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft berufen, sofort einzustellen ist.

Merkblatt für Landwarenhandel und -erzeugung

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf hat die vierte Auflage ihres Merkblattes für Landwarenhandel und -erzeugung herausgegeben. Dieses Merkblatt gibt in anschaulicher Weise Aufklärung darüber, wann die Errichtung, Erweiterung und Verlegung von Betrieben des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder der Bearbeitung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse genehmigungspflichtig ist.

Das Merkblatt kann durch die Industrie- und Handelskammer Stolp kostenlos bezogen werden.

Schuldnerverzeichnisse

— Sonderbeilage der Ostpommerschen Wirtschaft —

Offenbarungseide, Haftbefehle, Konkursanträge.

(Ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Berichtigungsanträge sind bei den Amtsgerichten zu stellen.)

Nachstehend bringen wir Fortsetzungen der Listen über die geleisteten Offenbarungseide, die ergangenen Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides und die mangels Masse abgelehnten Konkursanträge.

Für die letzten fünf Jahre liegen diese drei Verzeichnisse ebenfalls vor. Firmen, die Interesse daran haben, erhalten in Einzelfällen Auskunft von der Kammer nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen.

Nachdruck der Verzeichnisse — auch auszugsweise — ist verboten.

Die Schuldnerlisten gehen nur den zur Kammer zugehörigen Firmen zu, und zwar denjenigen, die eine Gebühr von jährlich 2 RM eingesandt haben. Diese sind verpflichtet, die Schuldnerlisten weder zu vertreiben, noch zur Einsichtnahme durch einen unbestimmten Personenkreis auszuliegen.

Amtsgericht Bad Polzin.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.
Bleck, Richard, Landwirt, Neuliepenfier (15. 6.)

Amtsgericht Belgard.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.
Schmidt, Erich, Pumpenmeister, Belgard, Körliner Str. (2. 6.)

Amtsgericht Bublitz.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.
Keine.

Amtsgericht Bütow.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.
Bergmann, Max, Bauer, Neuhütten (13. 5.)
Häniche, Otto, Gastwirt, Barkoßen (6. 5.)
Lübke, Hermann, Bauunternehmer, Klefschinz (2. 5.)
März, Paul, Bütow (23. 5.)
März, Olga, Bütow (23. 5.)
Thiemer, Tapezierer, Bütow (6. 5.)

Amtsgericht Dramburg.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.
Keine.

Amtsgericht Falkenburg.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.
Ernst, Albert, jun., Händler, Falkenburg, Lutherstr. 2 (9. 6.)
Haupt, Fritz, Maurer, Falkenburg, Äußere Mauerstraße 1 (16. 6.)
Maske, Emma, Frau, Bäuerin, Falkenburg, Grabenstr. 10 (16. 6.)

Amtsgericht Kallies.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.
Gransee, Bruno, Kallies (9. 6.)

Amtsgericht Körlin.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Zühl, Ewald, Arbeiter, Ramelow (3. 6.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.
Keine.

Amtsgericht Köslin.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Schneider, Ernst, Fahrzeughandlung, Großmöllen (11. 5.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.
Grunz, Robert, Zanow, Schlauer Str. 121a (27. 3.)
Heinrichs, Otto, Kolonialwaren, Nest über Köslin (29. 4.)
Lambrecht, Robert, Schlossermeister, Köslin, Adolf-Hitler-Straße 55 (27. 5.)
Priebe, Erich, Landwirt, Eichhof (13. 5.)
Sommerfeldt, Frau, Köslin, Magistrat (20. 5.)
Danzelow, Rudolf, Kellner, Köslin, Wilhelmstr. 2 (29. 4.)
Dölz, Hans, Fuhrunternehmer, Thunow (20. 5.)
Waldow, Willi, Köslin, Adolf-Hitler-Str. 42 (29. 4.)
Zander, Albert, Roggow, Krs. Köslin (29. 4.)

Amtsgericht Kolberg.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Bentert, Hugo, Büfettier, Bodenhagen, geb. 8. 3. 1882 in Robe, Krs. Greifenberg (31. 5.)
Kühn, Wilhelm, Bahnhofswirt, Henkenhagen, geb. 10. 7. 1893 in Hohenfelde (27. 5.)
Ott, Max, Arbeiter und Kriegsbeschädigter, Degow, geb. 1. 12. 1884 (5. 5.)
Müller, Leonhard, Landwirt, Altjäger, Nehmer-Ausbau, geb. 5. 2. 81 in Neustöckow (31. 5.)
Schulz, Franz, Arbeiter, Bodenhagen, geb. 25. 11. 1914 in Bodenhagen (17. 5.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.
Dahlke, Otto, Gastwirt, Kolberg, Lindenallee 45 (31. 5.)
Gauger, Ewald, Landwirtschaftslehre, 16. 4. 1910, Altbork (17. 5.)
Gehrke, Wilhelm, Arbeiter, Zernin (10. 5.)

dessen Ehefrau, Zernin (10. 5.)
 v. Gliſchinski, Georg, Kolberg, Fiſcherſtr. 1 (31. 5.)
 Homburg, Ewald, Kaufmann, Kolberg, Malmedyſtraße 12
 (3. 5.)
 Kopka, Paul, Kolberg, Luiſenſtr. 11, jezt Jahnſtr. (17. 5.)
 Kropp, Hermann, Friſör, Kolberg, Schmiedeſtr. 4 (24. 5.)
 Plath, Robert, Kaufmann, Kolberg, Bauſtr. 5 (31. 5.)
 Pufahl, Hugo, Fleiſchermeiſter, Kolberg, Glacis 1 (17. 5.)
 Taube, Otto, Autofuhrunternehmer, Henkenhagen (3. 5.)
 Wehrtmann, Herbert, Hotelbeſitzer, Kolberg, Bahnſtr. 11,
 Hotel Bruckner (3. 5.)

Amtsgericht Lauenburg.

A. Geleiſtete Offenbarungseide.

Hen, Paul, Gaſtwirt, Mickrow (7. 4.)
 Kupß, P. O., Kaufmann, Wierſchuhin (22. 4.)
 Kosgalwies, Willi, Dermeff.-Techniker, Lauenburg, Paul-
 Nipkow-Str. 60 (23. 5.)
 Linderberg, Gottfried, Landwirt, Hohefelde (27. 4.)
 Pigorſch, Joh., Fleiſcher, jezt Roßſchlächter, Lauenburg,
 Schützenſtr. 9 (30. 5.)
 Schornſtadt, Ernt, landwirtsch. Arbeiter (7. 5.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Bruhneke, Eliſe, Ehefrau, Luggewieſe-Brück (21. 4.)
 Bruhneke, Willi, Diehhändler, Luggewieſe-Brück (21. 4.)
 Meyer, Ehefrau, Inhaber der Firma Mag Meyer in Lauen-
 burg, Wendenweg (28. 4.)
 Müller, M. W., Kaufmann, Labehn (19. 5.)
 Naßke, Erich, Landwirt, Lowiß (25. 4.)
 Nimz, Alfred, Schneidermeiſter, Gohren (21. 4.)
 Panzer, Emil, Techniker, Lauenburg, Neuendorfer Str. 46
 (30. 4.)
 Raab, Paul, Maurer, Lauenburg, Bülowſtr. 7 (5. 5.)
 Schmidtke, Erich, Siedler, Lauenburg, Am Grenzgraben 10
 (5. 5.)
 Schwinke, Ernt, Oberbismarck (14. 4.)
 Sengstock, Erich, landw. Maſchinen, Lauenburg, Schloßſtr. 1
 (28. 4.)
 Skibbe, Ernt, Bauer, Neuendorf (14. 4.)
 Stenzel, Auguſt, Tiſchlermeiſter, Leba (16. 5.)
 Weiße, Wilhelm, Elektromeiſter, Lauenburg, Moltkeſtraße 7
 (14. 4.)
 Werner, Artur, Landwirt, Jewiß (7. 4.)
 Zampich, Adolf, Bauer, Roſlaſin (12. 5.)

Amtsgericht Neuſtettin.

A. Geleiſtete Offenbarungseide.

Abraham, Johanna, geb. Jahnke, Ehefrau, Zechendorf (21. 5.)
 Gendrißki, Eduard, Maſchinenſchloſſer, Neuſtettin, Forſt-
 ſtraße 9 (16. 5.)
 Kühn, Leo, Fuhrunternehmer, Gellen (23. 5.)
 Lippke, Otto, Landwirt, Glaſenapp, Krs. Neuſtettin (30. 5.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Altenburg, Friedrich, Angeſtellter, Neuſtettin, örtl. Heeres-
 bauleitung (12. 5.)
 Seifert, Emma, geb. Koch, Witwe, Neuſtettin, Friedrichſtr. 9
 (12. 5.)
 Siewert, Otto, Inh. Eduard Gendrißki, Firma, Neuſtettin,
 Forſtſtr. 9 (3. 5.)
 Spendrikowski, Kurt, Maſchinenbau, Neuſtettin, Friedrich-
 ſtraße 21 (12. 5.)

Amtsgericht Pollnow.

A. Geleiſtete Offenbarungseide.

Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Engel, Johannes, Pollnow (3. 6.)
 Riehn, Reinhold, Landwirt, Roßog (9. 6.)

Amtsgericht Rummelsburg.

A. Geleiſtete Offenbarungseide.

Bartholomäus, Walter, Schmied, Friedrichshuld (23. 5.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Hauſchulz, Waldemar, Bauunternehmer, Kremerbruch (16. 5.)
 Niß, Walter, Arbeiter, Rummelsburg (30. 5.)
 Oelſchlegel, Wilhelm, Kaufmann und Landwirt, Klein-Dolz
 (12. 5.)

Amtsgericht Schivelbein.

A. Geleiſtete Offenbarungseide.

Haut II, Otto, Bauer, Repzin (14. 5.)
 Klemm, Friß, Proviſionsvertreter, Schivelbein, Polziner
 Straße 8 (24. 6.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Keine.

Amtsgericht Schlawe.

A. Geleiſtete Offenbarungseide.

Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Kruſchinski, Wilhelm, Melker, Schlawe (27. 5.)
 Kunde, Ernt, Malermeiſter, Schlawe (6. 5.)
 Dittelkow, Julius, jr., Sattlermeiſter, Schlawe (27. 5.)

Amtsgericht Stolp.

A. Geleiſtete Offenbarungseide.

Keipke, Gertrud, Frau, Stolp, Friedrichſtr. 35 (28. 5.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Barz, Gerhard, Angeſtellter, Stolp, Flugplatz (24. 5.)
 Brettschneider, Alfred, Stolp, Franz-Niſchke-Str. 12 (14. 5.)
 Cornelius, Gaſanſtaltsarbeiter, Stolp, Fiſcherſtr. 17 (14. 5.)
 Eberhardt, Mag, Schloſſer, Stolp, Amtsſtr. 6 (24. 5.)
 Edel, Hermann, Pferdehändler, Stolp, Triſtſtr. 15 (6. 5.)
 Horn, Erich, Stolp, Hoſpitalſtr. 31a, Hof (30. 5.)
 Küttner, Emil, Malermeiſter, Stolpmünde, Adolf-Hitler-
 Straße 4 (14. 5.)
 Meinke, Conrad, Stolp, Schliepgrund 9 (7. 5.)
 Müller, Emil, Diehhändler, Schmollſin, Krs. Stolp (24. 5.)
 Schewe, Ernt, Fahrradhändler, Stolp, Hoſtentormauer-
 ſtraße 17/18 (30. 5.)
 Schmidt, Paul, Fuhrmann, Stolp, Strelliner Str. 37 (19. 5.)
 Schönege, Willi, Schmiedemeiſter, Pottangow (14. 5.)
 Schubert, Karl, Stolp, Hoſtentorſtr. 11 (7. 5.)

Amtsgericht Tempelburg.

A. Geleiſtete Offenbarungseide.

Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Zooſe, Carl, Tempelburg, Draheimer Straße (13. 5.)
 Rappen, Caroline, Neu-Rackow (29. 4.)
 Schüler, Otto, Tempelburg, Draheimer Straße (24. 5.)